Anbieterfragebogen  
zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von  
Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling

als Anlage zur Ausschreibung:

# Allgemeine Angaben

|  |  |
| --- | --- |
| Produktname |  |
| Hersteller |  |
| Bieter |  |
| Anschrift des Bieters |  |

# Angaben zur Nachweisführung

|  |  |
| --- | --- |
| Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) zertifiziert.  Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ genannten Ausschlusskriterien sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist.  Zeichenbenutzungsvertrag Nr.: | Ja |

|  |  |
| --- | --- |
| Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. Das Gütezeichen wird für das angebotene Produkt alternativ zum Umweltzeichen Blauer Engel mit dem Angebot vorgelegt.  Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.:  In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung aller hier genannten Ausschlusskriterien fordert und damit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist nicht erforderlich. | Ja |

|  |  |
| --- | --- |
| Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet.  In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ wird durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise liegen dem Angebot bei. | Ja |

# Anforderungen

| Ziffer | Kriterium | Anmerkung | Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht[[1]](#footnote-1)  (vom Bieter auszufüllen) |
| --- | --- | --- | --- |
| 1.1 | Einsatz von Altpapier |  |  |
|  | Die Produkte müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.  Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:   * bei Papiertapeten mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht lutro) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50% aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 - ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen; * Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2) bestehen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |
| 1.2 | Hilfsmittel |  |  |
|  | Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |
| 1.3 | Formaldehyd |  |  |
|  | Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papiertapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehydabspaltenden Chemikalien eingesetzt werden. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |

| 1.4 | Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.  Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.  Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.  Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.  Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:   |  |  | | --- | --- | | Bezeichnung | CAS-Nr. | | Natriumhexafluorosilikat | [16893-85-9] | | N(-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin | [14762-38-0] | | Mischung aus:  Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,  5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on,  2-Methyl-4-isothiazolin-3-on | [126-11-4]  [26172-55-4]  [2682-20-41] | | Tetramethylthiuramdisulfid | [137-26-8] | | Nanosilber | [7440-22-4] | | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |
| 1.5 | Azofarbstoffe |  |  |
|  | Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten |  |
| 1.6 | Schwermetalle |  |  |
|  | Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten |  |

| 1.7 | Eingesetzte Stoffe und Gemische |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,   1. die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen. 2. oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905 als krebserzeugende, erb-gutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  |  |  | | --- | --- | | EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung) | Wortlaut | | Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | | | H340 | Kann genetische Defekte verursachen. | | H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. | | H350 | Kann Krebs erzeugen. | | H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. | | H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. | | H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | | H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | | Sensibilisierende Stoffe | | | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. | | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des/der Lieferanten der chemischen Additive. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen. |  |

| 1.8 | Aufbereitung der Altpapiere |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden.  Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |
| 1.9 | Herkunft der Primärfasern |  |  |
|  | Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein.  Das Holz darf nicht aus besonders schützenswerten Wäldern, z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, entnommen sein. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch FSC- oder PEFC-Zertifizierung oder gleichwertiger Nachweis und Herstellerangabe zur Herkunft der eingesetzten Hölzer |  |
| 1.10 | Ausschluss von Inhaltsstoffen |  |  |
|  | Die Produkte gemäß dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |

1. Als Nachweis sind die jeweils unter „Anmerkung“ genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen. [↑](#footnote-ref-1)